

Dispensationen und Absenzen für besonders begabte Kinder (Begabtenförderung)

Dispensation für besonders begabte Kinder

Erziehungsberechtigte von besonders begabten Kindern haben die Möglichkeit, für die Förderung dieser Talente bei der Schule eine wiederholende Dispensation gemäss Formular «Antrag zur Freistellung von Talenten vom Unterricht» des Bildungsdepartementes, Amt für Volksschulen und Sport zu beantragen.

Fristen für die Einreichung des Gesuchs

Bis **spätestens vier Wochen vor Trainingsbeginn** muss das entsprechende Gesuch eingereicht werden.

Bewilligung / Ablehnung

Zuständige Instanz

- a) Schulrat (bei Dispensationsgesuchen für regelmässig wiederkehrende Schulabwesenheiten)
- b) Schulleitungsteam (bei wiederkehrenden Dispensationsgesuchen, max. fünf Mal 1 Tag)

Gesuche werden nur nach Rücksprache mit der Klassenlehrperson bewilligt. Sie gibt Auskunft über das Arbeits- und Sozialverhalten des Kindes in der Klasse und über die schulischen Leistungen. Sollte sich zeigen, dass die Schulleistungen des Kindes schwach, genügend oder gar ungenügend sind oder dass das Verhalten des Kindes zu Beanstandungen Anlass gibt, behält sich die Schule vor, das Gesuch abzulehnen oder die Bewilligung aufzuheben.

Nachholen des verpassten Unterrichtstoffes

Die Erziehungsberechtigten bzw. die Schülerinnen und Schüler sind für das Nachholen des Schulstoffes selber verantwortlich. Es besteht kein Anspruch auf Nachholunterricht an der Schule. Die Lehrpersonen sind berechtigt, verpasste Prüfungen nachholen zu lassen.

Dieses Reglement hat Gültigkeit per Anfang Schuljahr 2021/2022.

Das Formular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Freienbach unter www.freienbach.ch in der Rubrik Schule und Bildung.

SRB Nr. 138 vom 07. Juli 2021